1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1983	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 83	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments *GVBl. II 16-26*	153
19. 12. 83	Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen *GVBl. II 362-46*	154
13. 12. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz . . . *Ändert GVBl. II 37-21*	156
13. 12. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz *Ändert GVBl. II 37-34*	157
19. 12. 83	Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung) . . . . . *GVBl. II 350-59*	158
14. 12. 83	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten . . . . . *GVBl. II 356-146*	159

Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments*)

Vom 19. Dezember 1983

Auf Grund des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), der §§ 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), des § 7 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) und des Art. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1413) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden Wahlvorsteher und Wahlvorstände für jede Gemeinde eingesetzt.

(2) Die Entscheidung, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, trifft der Gemeindevorstand.

§ 2

Der Minister des Innern ernennt den Landeswahlleiter, die Kreis- und Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter.

§ 3

Der Gemeindevorstand ernennt die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter,

*) GVBl. II 16-26

die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter, die Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahlbezirke sowie bei Bundestagswahlen die Beisitzer der Briefwahlvorstände.

§ 4

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Bundestages vom 25. Februar 1980 (GVBl. I S. 85)[1]) sowie die Anordnung über die Durchführung der Briefwahl bei Bundestagswahlen vom 7. Oktober 1982 (StAnz. S. 1886)[2]) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Innern beauftragt
Dr. Günther

1) GVBl. II 16-21
2) GVBl. II —

Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen*)

Vom 19. Dezember 1983

Auf Grund des § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5, des § 18d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 973) und auf Grund des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1086), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird verordnet:

§ 1

Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen, Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen

(1) Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Vor dem 1. Januar 1960 neben oder an Stelle eines öffentlichen Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln bewilligte Zins- und Tilgungshilfen sind so weit herabzusetzen, daß der Darlehensschuldner für das zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommene Darlehen eine Verzinsung von 8 vom Hundert auf den ursprünglichen Darlehensbetrag selbst zu erbringen hat. Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 neben oder an Stelle eines öffentlichen Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln bewilligte Zins- und Tilgungshilfen sind so weit herabzusetzen, daß der Darlehensnehmer für das zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommene Darlehen eine Verzinsung von 6 vom Hundert auf den ursprünglichen Darlehensbetrag selbst zu erbringen hat.

(3) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für Wohnungen, für die ein in mehreren Zeitabschnitten vorgesehener Abbau der Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 2

Begrenzung der Mieterhöhung

(1) Die höhere Verzinsung nach § 1 Abs. 1 ist auf Einwendungen nach Abs. 4 hin so zu begrenzen, daß die hierdurch bedingte Erhöhung der monatlichen Durchschnittsmiete für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit nicht mehr als 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt.

(2) Vorbehaltlich einer Begrenzung der Mieterhöhung nach Abs. 1 ist auf Einwendungen nach Abs. 4 hin die höhere Verzinsung so weit zu begrenzen, daß die aus der höheren Verzinsung folgende neue Durchschnittsmiete einschließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses, jedoch abzüglich des Betriebskostenanteils und dem in der Kostenmiete enthaltenen Ansatzes für Schönheitsreparaturen für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit folgende Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigt:

*) GVBl. II 362-46

	Bezugsfertigkeit der Wohnungen			
	vor dem 1. Januar 1960		nach dem 31. Dezember 1959	
	Wohnungen mit Sammelheizung	Sonstige Wohnungen	Wohnungen mit Sammelheizung	Sonstige Wohnungen
Frankfurt am Main	5,60 DM	5,10 DM	6,00 DM	5,50 DM
Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern	5,35 DM	4,85 DM	5,75 DM	5,25 DM
Gemeinden unter 100 000 Einwohnern	5,10 DM	4,60 DM	5,50 DM	5,00 DM

(3) Übersteigt die aus der höheren Verzinsung folgende neue monatliche Durchschnittsmiete nach Abzug des Betriebskostenanteils unabhängig von einer Begrenzung der Mieterhöhung nach Abs. 1 oder 2 die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden üblichen Entgelte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603/3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), so ist die höhere Verzinsung auf Einwendungen nach Abs. 4 entsprechend zu begrenzen. Der Darlehensschuldner hat eine solche Überschreitung durch eine Bestätigung der nach § 1 der Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1980 (GVBl. I S. 211), zuständigen Stelle nachzuweisen.

(4) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung sind nur innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zulässig.

(5) Die darlehensverwaltende Stelle hat mit dem Höherverzinsungsverlangen den Darlehensnehmer auf die Möglichkeit der Einwendungen nach den Abs. 1 bis 4 hinzuweisen.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen.

§ 3

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen

§ 1 Abs. 1 und 3 findet bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß die höhere Verzinsung und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen erst zehn Jahre nach der Bezugsfertigkeit zulässig ist. Die höhere Verzinsung nach § 1 Abs. 1 und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen nach § 1 Abs. 2 sind nicht zulässig, soweit die daraus folgende Mehrbelastung bei einem Familienheim mit einer Wohnung sowie bei einer Eigentumswohnung 100 Deutsche Mark monatlich und bei einem Familienheim mit zwei geförderten Wohnungen insgesamt 150 Deutsche Mark monatlich übersteigt. § 2 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 4

Anwendung auf Wohnungsfürsorgemittel

Die §§ 1 bis 3 gelten auch für Wohnungen, für die Darlehen sowie Zins- und Tilgungshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Innern beauftragt
Dr. Günther

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz*)

Vom 13. Dezember 1983

Auf Grund des § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. Dezember 1968 (GVBl. I S. 312), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (GVBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Es werden gebildet:

   1. bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt,
   2. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Kassel."

2. In § 2 werden die Worte „bei den Regierungspräsidenten" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-21

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz*)

Vom 13. Dezember 1983

Auf Grund des § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 25. November 1980 (GVBl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Es werden gebildet:

   1. bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt,
   2. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Kassel."

2. In § 2 werden die Worte „bei den Regierungspräsidenten" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-34

Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung)*)

Vom 19. Dezember 1983

Auf Grund des § 17 Abs. 4a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1867), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Zwischen den Krankenhäusern mit Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 3 Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Krankenhäusern ohne derartige Ausbildungsstätten findet ein Ausgleich wegen der Kosten statt, die nach § 17 Abs. 4a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden.

§ 2

Belastungsbetrag

(1) Der Belastungsbetrag für das einzelne Krankenhaus ergibt sich aus der Differenz zwischen den im Krankenhaus angefallenen berücksichtigungsfähigen Kosten und dem Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Die kostengleichen Berechnungstage des Krankenhauses werden mit den berücksichtigungsfähigen Kosten aller Krankenhäuser im Sinne des § 1 multipliziert. Der sich hieraus ergebende Betrag wird durch die kostengleichen Berechnungstage aller beteiligten Krankenhäuser geteilt.

(2) Der Berechnung sind jeweils die Ergebnisse der Pflegesatzermittlung des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

§ 3

Ausgleichsverfahren

Jedes Krankenhaus mit Ausbildungsstätten erhält einen entsprechenden Ausgleich, sofern seine Ausgaben den nach § 2 Abs. 1 ermittelten Betrag übersteigen; liegen die Kosten für seine Ausbildungsstätten darunter, so hat es den Differenzbetrag abzuführen. Krankenhäuser ohne Ausbildungsstätten im Sinne dieser Verordnung haben den für sie nach § 2 Abs. 1 ermittelten Betrag abzuführen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach Satz 1 bis 3 ermittelten Ausgleichsbeträge sind gemäß § 17 Abs. 4a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz zu berücksichtigen.

§ 4

Ausgleichsstelle

Zur Durchführung des Ausgleichs nach § 3 können die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Ausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Lande Hessen und die Hessische Krankenhausgesellschaft eine zentrale Ausgleichsstelle einrichten. Der Sozialminister entscheidet

1. wenn sich die Träger der Ausgleichsstelle in einer Frage der Durchführung des Ausgleichs nicht einigen oder
2. wenn ein Krankenhaus oder ein am Pflegesatzfestsetzungsverfahren beteiligter Sozialleistungsträger der Entscheidung der Ausgleichsstelle nicht zustimmt.

Satz 2 gilt entsprechend, solange die zentrale Ausgleichsstelle nicht eingerichtet ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 350-59

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten*)

Vom 14. Dezember 1983

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095) ist

1. für die Entgegennahme von Meldungen über das Auftreten von Krankheiten nach § 1 Abs. 1 und 2,
2. für die Anforderung der Anschriften der Halter der betroffenen Bestände nach § 1 Abs. 3 und
3. die Zusammenstellung und Zuleitung der Meldungen nach § 2

in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Stelle nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 1. Juli 1970 (GVBl. I S. 398)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1983

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 356-146
1) GVBl. II 356-84

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

140

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 83. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Zuweisung von Grunderwerbssteueranteilen und über die Verwendung der Gesamtschlüsselmasse, VO zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, AO über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen, AO über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, AO über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, VO über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke, ZulassungszahlenVO 1983/84, VO zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit, WeinrechtlicheAbgrenzungsVO, Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze, Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56